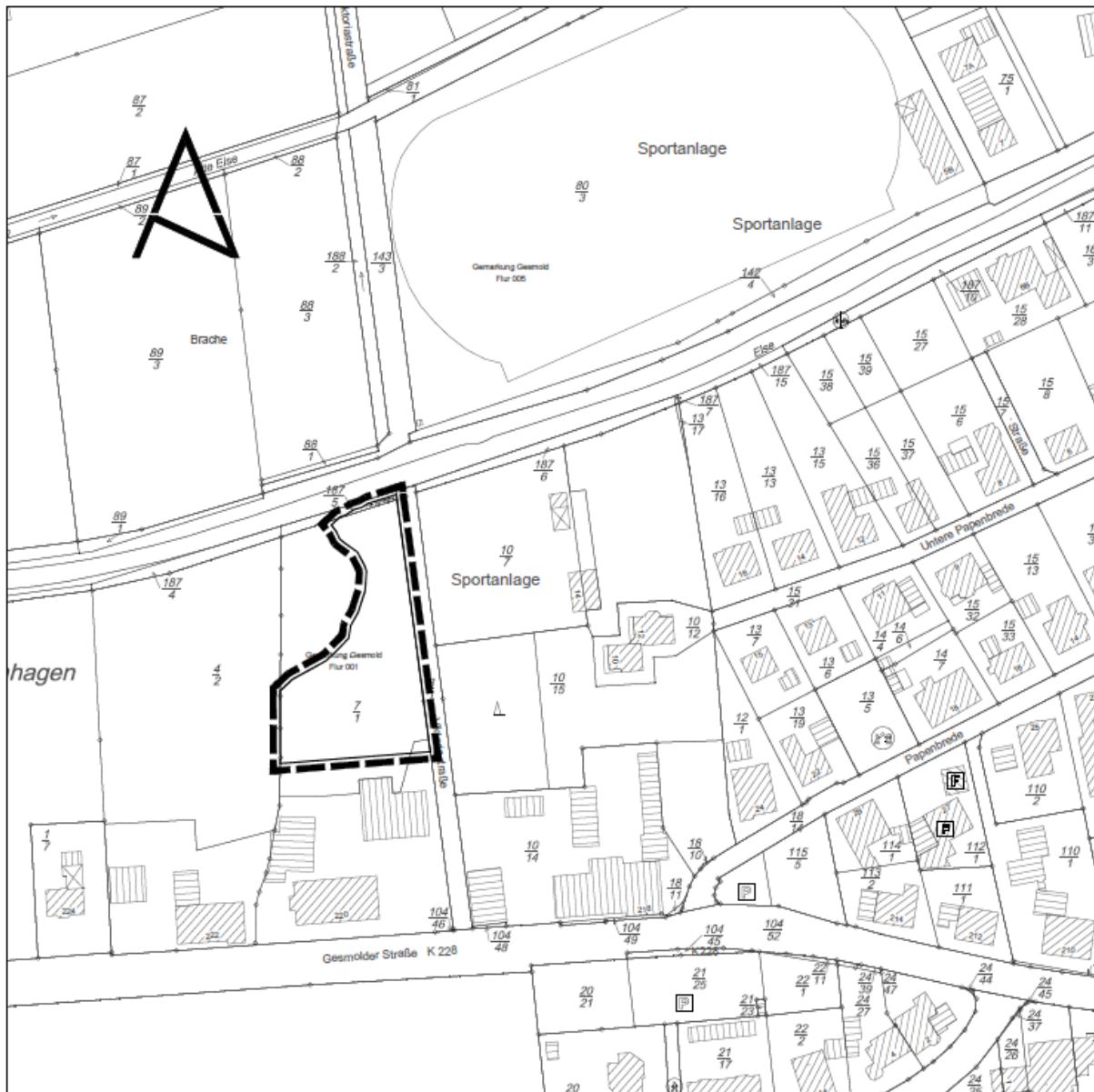


## Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan „Westlich Viktoriastraße“ mit örtlicher Bauvorschrift, Melle-Gesbold Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 24.03.2021 den Bebauungsplan „Westlich Viktoriastraße“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Westlich Viktoriastraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 7/1 der Flur 1 sowie des Flurstücks 187/5 der Flur 5 in der Gemarkung Gesbold und ist in nachfolgendem Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt:



Der Bebauungsplan „Westlich Viktoriastraße“ einschließlich Begründung wird ab sofort im Bauamt der Stadt Melle, Zimmer 79, Schürenkamp 16, 49324 Melle, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Einsichtnahme der Satzungsunterlagen ist auch über das Internet [www.melle.info](http://www.melle.info) möglich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214

Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsgebotes gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB Entschädigung verlangen können, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann nach § 44 Abs. 3 S. 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entschädigung führenden Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Melle, 07.05.2021

STADT MELLE  
- Der Bürgermeister -